Ernst-Friedrich Kiel

Aktuelle Vorschriften zur FFH-Verträglichkeitsprüfung in NRW

Mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie hat die Europäische Union die rechtlichen Grundlagen für den Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa gelegt. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Lebensraumtypen und -Arten sowie für die europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren und langfristig zu sichern. Hierzu hat die EU unter anderem das Schutzgebietssystem Natura 2000 etabliert. Vor der Genehmigung neuer Pläne und Projekte muss geprüft werden, ob diese die FFH- oder Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigen. Für die Durchführung dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung hat das Land Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren mehrere Vorschriften entwickelt, die Antragstellenden und Behörden als Hilfestellung dienen und einen Beitrag zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren leisten sollen.

Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 31 ff.) zum Habitatschutz, oder auch Gebietsschutz genannt, werden in Nordrhein-Westfalen mit der Verwaltungsvorschrift „VV-Habitatschutz“ behördenverbindlich umgesetzt. Diese ist nach der Erstfassung im Jahr 2010 fortgeschrieben und vom Umweltministerium NRW per Runderlass vom 06.06.2016 eingeführt worden (MKULNV 2016a). Die „VV-Habitatschutz“ gründet sich auf den Leitfäden der EU-Kommission zum Natura-2000-Gebietsmanagement und zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (EU-Kommission 2000, 2001, 2007) sowie entsprechenden Auslegungshilfen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA 2004).

Abb. 1: Besteht die Möglichkeit, dass ein Natura-2000-Gebiet durch ein Projekt erheblich beeinträchtigt wird, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden *Foto: J. Ammerschlaeger*

Abb. 2: Der Kammmolch wird in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt und muss daher bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden
Foto: F. Grawe

Grundlage für FFH-Verträglichkeitsprüfungen

Das Prüfverfahren einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) für Pläne und Projekte ist gemäß „VV-Habitatschutz“ dreistufig gegliedert (Abb. 3). Mit der Vorprüfung (FFH-VP Stufe I) wird unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte festgestellt, ob sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes offensichtlich ausschließen lassen. Die „vertiefende Prüfung“ (FFH-VP Stufe II) klärt, inwiefern unter Einbeziehung eines Maßnahmenkonzeptes (Vermeidungs-, Schadensbegrenzungsmaßnahmen, Risikomanagement) dennoch erhebliche Beeinträchtigungen eintreten können. Sofern dies der Fall ist, wäre der Plan oder das Projekt nur zulässig, wenn im Ausnahmeverfahren (FFH-VP Stufe III) alle Ausnahmebedingungen erfüllt sind. In Nordrhein-Westfalen sind seit Inkrafttreten der FFH-Richtlinie bei den FFH-Verträglichkeitsprüfungen weniger als zehn Ausnahmeverfahren durchgeführt worden.

Prüfgegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind bei FFH-Gebieten alle signifikanten Vorkommen von FFH-Anhang-I-Lebensraumtypen inklusive charakteristischer Arten (s. unten) sowie von FFH-Anhang-II-Arten, die im Standarddatenbogen unter Nummer 3.1 (Lebensraumtypen) beziehungsweise 3.2 (Arten) aufgeführt sind. Bei Vogelschutzgebieten sind dies entsprechend alle im Standarddatenbogen unter Nummer 3.2 aufgeführten signifikanten Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I Vogelschutz-Richtlinie beziehungsweise nach Artikel 4 Absatz 2 Vogelschutz-Richtlinie. Signifikant sind solche Vorkommen, die im Standarddatenbogen unter der Rubrik „Repräsentativität“ (bezüglich Lebensraumtypen) beziehungsweise „Population“ (bezüglich Arten) mit A, B oder C – nicht aber mit D – bewertet sind. Bezüglich der meldelevanten Lebensraumtypen und Arten ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit eines Planes oder Projektes aus den besonderen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck für das jeweilige Natura-2000-Gebiet.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der FFH-Verträglichkeitsprüfung gibt die „VV-Habitatschutz“ das standardisierte „Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung“ vor, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet.

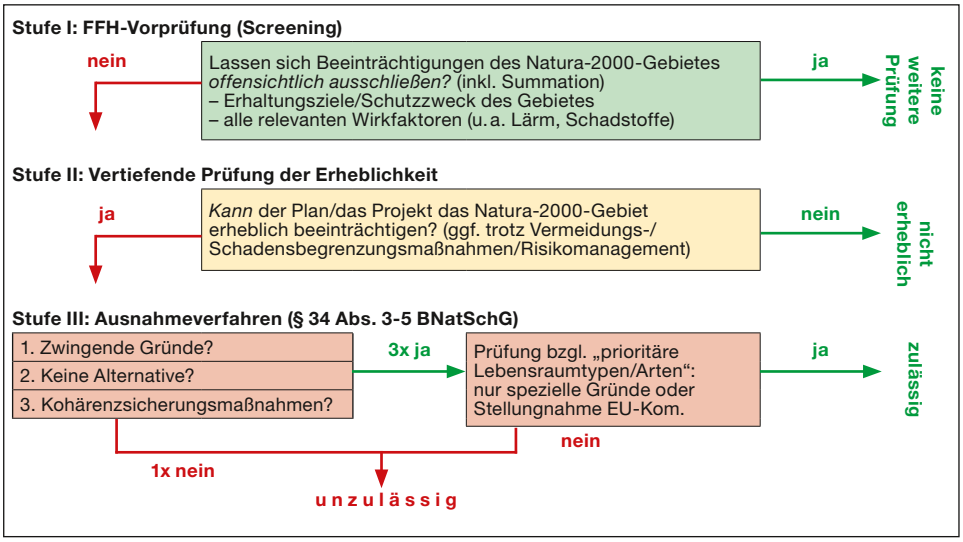

Abb. 3: Ablauf und Inhalte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Aktualisierte Gebietsdokumente

In Nordrhein-Westfalen sind im Zuge der Gebietsmeldung zu Beginn der 2000er-Jahre für alle FFH- und Vogelschutzgebiete neben den Standarddatenbögen erstmals auch Gebietsbeschreibungen mit entsprechenden Erhaltungszielen erarbeitet worden. Seither haben sich die rechtlichen und fachlichen Anforderungen an die FFH-Verträglichkeitsprüfung jedoch stark weiterentwickelt, sodass ein großer Bedarf nach einer Fortschreibung der Gebietsdokumente bestand. Nach Vorgabe der EU-Kommission (2012) soll mit den Erhaltungszielen der Beitrag eines jeden Gebietes definiert werden, der erforderlich ist, um den nach Artikel 2 FFH-Richtlinie angestrebten günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse auf übergeordneter Ebene zu erreichen. Die Erhaltungsmaßnahmen dienen dazu, die gebietsbezogenen Erhaltungsziele zu erreichen; beide sind nach Vorgabe der EU-Kommission klar voneinander zu trennen.

Vor diesem Hintergrund hat das Umweltministerium NRW ein Forschungsvorhaben beauftragt, um die Erhaltungsziele und

Abb. 4: Die 28 Vogelschutzgebiete in NRW sind nach dem Landesnaturschutzgesetz unter Schutz gestellt *Foto: M. Woike*

-maßnahmen für die 517 FFH-Gebiete auf einen aktuellen Stand zu bringen (Weluga Umweltplanung et al. 2015). In diesem Rahmen wurden zunächst für alle FFH-Lebensraumtypen und Arten modellhafte Erhaltungsziele und -maßnahmen ausgearbeitet, die hinsichtlich der gebietsspezifischen Besonderheiten auf jedes einzelne FFH-Gebiet individuell heruntergebrochen wurden. Zu den gebietsspezifischen Besonderheiten zählen hierbei insbesondere die Größe und die Seltenheit der Lebensraumtyp- und Artvorkommen, eine hervorragende Repräsentanz gemäß Standarddatenbogen (Eintrag „A“), das Vorkommen an der Arealgrenze sowie die besondere Bedeutung des Vorkommens für den Biotopverbund. Bei den Lebensraumtypen war weiterhin eine wesentliche gebietsspezifische Besonderheit das Vorkommen in besonders großen, nährstoffarmen oder grund- oder stauwasserbeeinflussten Lebensraumkomplexen und Gebieten.

Die augenfälligste Veränderung der Erhaltungsziele besteht schließlich darin, dass diese nunmehr für alle signifikanten Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten in den Gebieten bestimmt werden und nicht – wie noch in den „alten“ Dokumenten – nur für ausgewählte Objekte. Des Weiteren werden die bislang zusammengefassten Erhaltungsziele und -maßnahmen nun im Sinne der Vorgaben der EU deutlich voneinander getrennt. Hinsichtlich der allgemeinen rechtlichen Anforderung, die „charakteristischen Arten“ der FFH-Anhang-I-Lebensraumtypen im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung (s. unten) zu berücksichtigen, werden diese gebietsspezifisch bei den entsprechenden Lebensraumtypen aufbereitet.

Seit Mitte 2017 stehen die „neuen“ Gebietsdokumente sowie die parallel dazu aktualisierten Standarddatenbögen im LANUV-Fachinformationssystem (FIS) „Natura-2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Meldedokumente und Karten“ zur Verfügung (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok). Dort erreicht man über den Menüpunkt „Fachinformationen“ die einzelnen Natura-2000-Gebiete. Bei den jeweiligen Gebieten gelangt man unter der Rubrik „Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen“ zu den neuen Gebietsdokumenten.

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die neuen Erhaltungsziele zukünftig als Maßstab für die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit eines Planes oder Projektes zugrunde zu legen – gegebenenfalls zusätzlich zu den bereits vorliegenden Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen oder der Landschaftspläne.

Bezüglich der Vogelschutzgebiete ist darauf hinzuweisen, dass in 2016 die Unterschutzstellung aller 28 Vogelschutzgebiete neu gefasst wurde. Mit der „neuen“ Bekanntmachung im Ministerialblatt NRW vom 13.04.2016 (MBl. NRW Gl.-Nr. 791 vom 02.05.2016, S. 244–288) wurde für jedes Vogelschutzgebiet eine kartografische Abgrenzung sowie der aktuelle Schutzzweck veröffentlicht. Zusätzlich wurde über das Landesnaturschutzgesetz NRW mit § 52 der gesetzliche Schutz der betreffenden Gebiete „neu“ verankert. Parallel zu den FFH-Gebieten wurden Mitte 2017 schließlich auch für die 28 Vogelschutzgebiete die Erhaltungsziele aktualisiert und vereinheitlicht.

Charakteristische Arten

Nach der Rechtsnorm der FFH-Richtlinie und der geltenden Rechtsprechung sind im Zuge einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bei der Prüfung von FFH-Anhang-I-Lebensraumtypen auch die „charakteristischen Arten“ des jeweiligen Lebensraumtyps mit zu betrachten. Das Bundesverwaltungsgericht hält es zwar nicht für erforderlich, im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung alle charakteristischen Arten eines Lebensraumes zu untersuchen. Allerdings sind diejenigen charakteristischen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen beziehungsweise deren Populationserhalt unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist. Die Arten müssen für das Erkennen und Bewerten

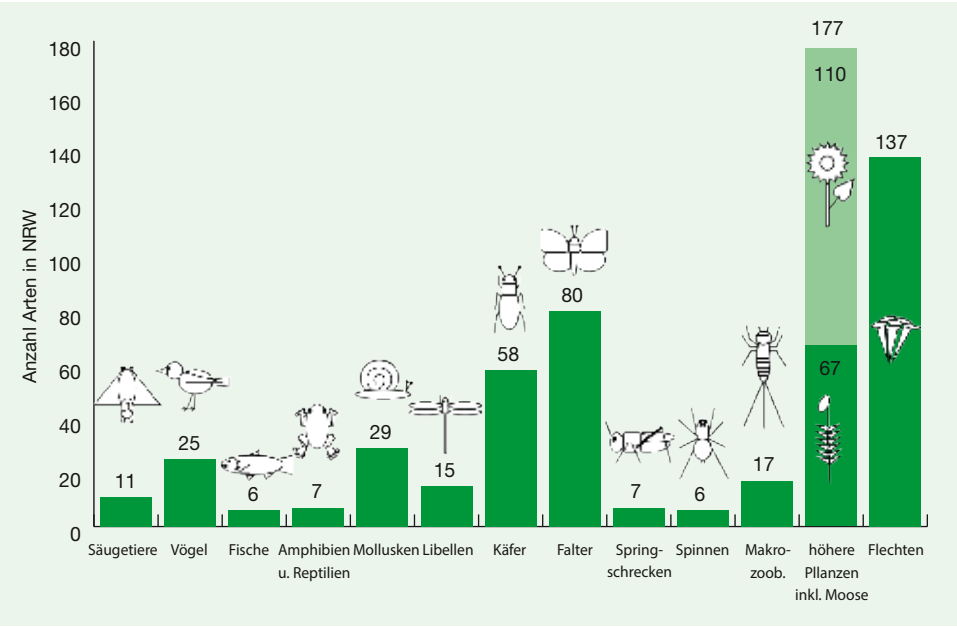

Abb. 5: Verteilung der 575 charakteristischen Arten auf Artengruppen

Abb. 6: Der Heidegrashüpfer ist eine charakteristische Art für den FFH-Lebensraumtyp 4030 (Trockene europäische Heiden) *Foto: Ch. Venne*

Abb. 7: Mit der „Summationsprüfung" wird ermittelt, in welcher Weise mehrere Projekte und Pläne gemeinsam ein Natura-2000-Gebiet beeinträchtigen können *Foto: M. Woike*

von Beeinträchtigungen relevant sein, das heißt, es sind Arten auszuwählen, die eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen.

Eine naturschutzfachlich und rechtlich nicht geklärte Frage war bislang, welche charakteristischen Arten oder Artengruppen in welcher Weise mit welchen Methoden zu erkennen und zu bewerten sind. Hierzu hat das Umweltministerium NRW den Leitfaden „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung" erarbeitet (MKULNV 2016b), der mit Runderlass vom 19.12.2016 eingeführt wurde. Darin werden methodische Standards zur Identifizierung und Bearbeitung der charakteristischen Arten festgelegt. Im Ergebnis lassen sich aktuell für die 44 in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Lebensraumtypen 575 charakteristische Arten (261 Tierarten, 314 Pflanzen und Flechten) benennen (Abb. 5).

Im konkreten Einzelfall sind ausschließlich die Arten als charakteristische Arten zu prüfen, für deren Vorkommen es innerhalb des betroffenen FFH-Gebietes ernst zu nehmende Hinweise gibt. Als Hilfestellung werden die Vorkommen, die dem Land bekannt sind, in den oben genannten Erhaltungsziel-Dokumenten sowie in einem neu eingerichteten Layer „Charakteristische Arten" in „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung" des LANUV aufgeführt. Von diesen Arten wären nur diejenigen näher zu betrachten, die innerhalb des Wirkraumes der projektbedingten Beeinträchtigungen vorkommen und zugleich eine hohe Empfindlichkeit gegenüber den konkreten Wirkungen des Projektes aufweisen.

Die endgültige Erheblichkeitsbewertung erfolgt in zwei Arbeitsschritten: So sind zunächst die Beeinträchtigungen auf die charakteristische Art selbst zu ermitteln und zu bewerten. Auf dieser Grundlage wird in einem weiteren Schritt beurteilt, ob sich die Beeinträchtigung des Vorkommens der Art letzten Endes auch auf den Lebensraumtyp (erheblich) auswirkt. Dies erfolgt unter Anwendung der Fachkonventionen von Lambrecht & Trautner (2007). Hierzu werden zunächst die Funktionsverluste für die charakteristischen Arten als Äquivalenzwerte berechnet. Diese werden dann mit den Lebensraumtyp-spezifischen Orientierungswerten der Fachkonvention abgeglichen. Übersteigt der Äquivalenzwert den Orientierungswert, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps anzunehmen. Diese Vorgehensweise entspringt dem Gedanken, dass die charakteristischen Arten lediglich im Sinne einer „dienenden Funktion" für die Bewertung von Beeinträchtigungen des eigentlichen Lebensraumtyps heranzuziehen sind. Insofern ist eine zusätzliche Beurteilung der Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten immer dann relevant, wenn die direkte Beeinträchtigung eines Lebensraumtyps zunächst unerheblich erscheint, diese aber aufgrund indirekter Auswirkungen auf die charakteristischen Arten – beispielsweise durch Lärm oder Licht – dann doch die Erheblichkeitsschwelle übersteigt.

Summationsprüfung

Bei der Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen kommt der „Summationsprüfung" eine zentrale Rolle zu. Nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 34 Absatz 1 Satz 1) ist in diesem Rahmen zu überprüfen, inwiefern ein Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen aufgrund „kumulativer Wirkungen" zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes führen kann. Sinn und Zweck dieser Betrachtung ist es, auch eine schleichende Beeinträchtigung durch nacheinander genehmigte, für sich genommen nicht erheblich beeinträchtigende Vorhaben zu verhindern.

Bislang gab es in Nordrhein-Westfalen keine Übersicht über die Durchführung und die Ergebnisse von FFH-Verträglichkeitsprüfungen, die eine zuverlässige Prüfung der Summationswirkungen ermöglichte. Das vom Umweltministerium NRW mit Runderlass vom 18.05.2015 eingeführte Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen" schließt diese Lücke (http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start; s. auch Biedermann et al. 2018 in diesem Heft ab S. 38).

Das Fachinformationssystem dient der systematischen Dokumentation der in Nordrhein-Westfalen durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Die notwendigen Prüfschritte und -ergebnisse werden gemäß den Vorgaben der „VV-Habitatschutz" (Nr. 4.4.1.7) festgehalten. Zur Verfügung gestellt werden in dem Infosystem die Daten der Prüfprotokolle von FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Darin sind alle relevanten Angaben zur Beeinträchtigung von Lebensräumen und Arten durch bereits genehmigte und laufende Pläne und Projekte enthalten. Die Daten sind den einzelnen Natura-2000-Gebieten zugeordnet und können dementsprechend gebietsbezogen ausgewertet werden.

Mit diesen Informationen können die zuständigen Behörden, aber auch Antragstellende und Gutachterbüros per Internet direkt auswerten, welche Pläne und Projekte kumulativ auf das jeweilige Natura-2000-Gebiet einwirken und in der Summationsprüfung mit betrachtet werden müssen. Der auch für die Öffentlichkeit frei verfügbare Zugriff zu allen relevanten Informationen sorgt zugleich für eine hohe Transparenz des Verwaltungshandelns unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller privaten Projektträger.

Mit dem Landesnaturschutzgesetz (§ 34 Absatz 3) besteht seit Ende 2016 eine gesetzliche Grundlage für das Fachinformationssystem. Darin werden die Naturschutzbehörden dazu verpflichtet, zur Umsetzung der Summationsbetrachtung ein Verzeichnis der in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu führen. Im Sinne des Verursacherprinzips wird des Weiteren der Projektträger dazu verpflichtet, die für die Summationsprüfung erforderlichen Angaben zu seinem Projekt in geeigneter Weise bereitzustellen.

Die Summationsprüfung erfolgt nach dem sogenannten „Prioritätsprinzip“. Wenn ein geplantes Projekt auf andere Pläne und Projekte trifft, ist bei der Erheblichkeitsbewertung die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Vorhaben entscheidend. Auf diese Weise ließe sich im Fall kumulativer erheblicher Beeinträchtigungen gegebenenfalls feststellen, welches der Vorhaben die Erheblichkeitsschwelle überschreitet und damit unter Umständen nicht genehmigt werden kann.

Im Rahmen der Summationsprüfung einzubeziehen sind zum einen bereits vorhandene Pläne und Projekte. Für diese gilt als Stichtag die erstmalige Veröffentlichung des Natura-2000-Gebietes. Bei den FFH-Gebieten ist dies die Entscheidung der EU-Kommission über die Aufnahme des Gebietes in die EU-Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, der 07.12.2004. Im Fall der Vogelschutzgebiete ist dies in Nordrhein-Westfalen die erstmalige Bekanntmachung der Gebiete im Ministerialblatt NRW, der 17.12.2004. In die Summationsprüfung einbezogen werden folglich alle nach diesem Stichtag genehmigten Vorhaben, und zwar unabhängig davon, ob sie bereits realisiert wurden oder nicht. Des Weiteren sind nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster (Urteil vom 01.12.2011, 8 D 58/08. AK) auch alle „planerisch verfestigten“ Pläne und Projekte mit einzubeziehen, deren Ausmaß „verlässlich absehbar ist“. Nach Auffassung des Gerichtes ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Genehmigungsbehörde ein prüffähiger Antrag vorgelegt wurde. Findet eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt, könne spätestens mit Auslegung der Unterlagen davon ausgegangen werden, dass der Antrag prüffähig ist.

Hinsichtlich des Bezugsraumes ist darauf hinzuweisen, dass sich die Summationsprüfung auch bei „großen“ Natura-2000-Gebieten auf das Gesamtgebiet erstreckt – und nicht etwa nur auf Teilbereiche des Gebietes. In diesem Sinne müssen sich die Angaben des Antragstellers zur FFH-Verträglichkeit seines Vorhabens sowie die behördlichen Stellungnahmen und Entscheidungen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung stets auf das gesamte Natura-2000-Gebiet beziehen. Die komplexen Anforderungen an die Summationsprüfung machen deutlich, dass eine solche Prüfung ohne eine zentrale Datenbank wie dem „FIS FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ gar nicht möglich ist.

Literatur

EU-Kommission (2000): Natura 2000 – Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 73 S.

EU-Kommission (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 75 S.

EU-Kommission (2007): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der ‚Habitat-Richtlinie‘ 92/43/EWG, 33 S.

EU-Kommission (2012): Vermerk der Kommission über die Festlegung von Erhaltungszielen für Natura-2000-Gebiete vom 23.11.2012, 9 S.

LANA [Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung] (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP), 21 S.

Lambrecht, H. & J. Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004, Hannover, Filderstadt.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW] (2016a): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz („VV-Habitatschutz“), Runderlass des MKUNLV vom 06.06.2016 – Düsseldorf, 44 S.

MKULNV (2016b): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 19.12.2016 – Düsseldorf, 65 S. + Anhänge.

Storost, U. (2015): Erforderlichkeit von Fachkonventionen für die arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung aus verwaltungsrichterlicher Sicht. Umwelt- und Planungsrecht 2015 (2): 47–49.

Weluga Umweltplanung, Bosch & Partner GmbH, LökPlan (2015): Aktualisierung der Gebietsbeschreibungen und Erhaltungsziele für FFH-Gebiete im Hinblick auf die aktuellen rechtlichen und fachlichen Anforderungen an FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Schlussbericht Dezember 2015, im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 204 S.

Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte besteht ein großer Bedarf nach standardisierten Methoden für die Planungs- und Genehmigungspraxis. Hierzu hat das Land Nordrhein-Westfalen in den zurückliegenden Jahren die Verwaltungsvorschrift „VV-Habitatschutz“ sowie mehrere Leitfäden erarbeitet, die zu einer rechtssicheren Genehmigung von Plänen und Projekten beitragen sollen. Die Zielgruppe der Vorschriften sind Planungs- und Zulassungsbehörden, Naturschutzbehörden und Planungsbüros sowie an Naturschutz interessierte Verbände und Privatpersonen in Nordrhein-Westfalen. In dem vorliegenden Aufsatz wird die mittlerweile recht komplexe „Landschaft“ der nordrhein-westfälischen Vorschriften und Leitfäden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung in einer zusammenfassenden Übersicht vorgestellt.

Autor

Dr. Ernst-Friedrich Kiel
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV)
Referat III-4: Biodiversitätsstrategie, Artenschutz, Habitatschutz, Vertragsnaturschutz
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf
ernst-friedrich.kiel@mulnv.nrw.de